

**Kurztitel**

Vertrag zur Einrichtung des Europäischen Stabilitätsmechanismus

**Kundmachungsorgan**

BGBI. III Nr. 138/2012

**Typ**

Vertrag – Multilateral

**§/Artikel/Anlage**

Art. 15

**Inkrafttretensdatum**

27.09.2012

**Index**

39/01 Finanzinstitutionen, Währungsabkommen

**Text****ARTIKEL 15****Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds**

(1) Der Gouverneursrat kann beschließen, Finanzhilfe mittels Darlehen an ein ESM-Mitglied speziell zum Zwecke der Rekapitalisierung von Finanzinstituten dieses ESM-Mitglieds zu gewähren.

(2) Die mit der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds verbundenen Auflagen werden gemäß Artikel 13 Absatz 3 im MoU im Einzelnen ausgeführt.

(3) Unbeschadet der Artikel 107 und 108 AEUV werden die Finanzierungsbedingungen der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds in einer Vereinbarung über eine Finanzhilfefazilität ausgeführt, die vom Geschäftsführenden Direktor zu unterzeichnen ist.

(4) Das Direktorium beschließt detaillierte Leitlinien für die Durchführungsmodalitäten der Finanzhilfe zur Rekapitalisierung von Finanzinstituten eines ESM-Mitglieds.

(5) Sofern anwendbar, beschließt das Direktorium in gegenseitigem Einvernehmen auf Vorschlag des Geschäftsführenden Direktors und nach Erhalt eines Berichts der Europäischen Kommission nach Artikel 13 Absatz 7 die Auszahlung der auf die erste Tranche folgenden Tranchen der Finanzhilfe.

**Zuletzt aktualisiert am**

05.12.2025

**Gesetzesnummer**

20008007

**Dokumentnummer**

NOR40142705